



Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMB-	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	09.10.2017

12.660/0005-
Präs. 10/2017

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Aufbewahrungsfristen von in den Zentrallehranschalten für Berufstätige zu führenden Aufzeichnungen geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt keinen Einwand gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf der Prüfungsordnung AHS und die Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen.

Mit der Novellierung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016 BGBl I Nr. 56/2016, wurden auch die Bestimmungen betreffend Schülerstammbücher, Klassenbücher etc. angepasst. Die Regelungen bezüglich der Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen wurden im Zuge dieser Anpassung von Verordnungs- auf Gesetzesniveau gehoben und in die §§ 77 und 77a Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bzw. §§ 65 und 65a Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) integriert. Durch die vorliegende Novelle werden die bisher geltenden Verordnungen unter Einführung einer Übergangsbestimmung aufgehoben.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A